

Vorlage Nr.: 0120/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung	05.10.2020		Ö			

61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Auf dem großen Kamp“
- Billigung des Vorentwurfes als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: Vorlage Nr.: 0020/2020

Anlagen:

- Anlage 1 Vorentwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung
Anlage 2 Begründung zum Vorentwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 die damals noch nicht nummerierte und benannte Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie im Zusammenhang damit die Neuauflistung eines Bebauungsplanes im Bereich der Tetendorfer Straße beschlossen. Der Beschluss umfasst eine im Norden des Plangebietes angestrebte Wohnbaufläche und im südlichen Bereich ein Sondergebiet „mit Zweckbestimmung Klinikum“. Mit diesem Beschluss wurde das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für den möglichen Neubau des Heidekreis-Klinikums zu schaffen und eine anschließende Fläche für Wohnbebauung vorzuhalten, um der stetig steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen entsprechen zu können.

Im Verlauf der nächsten Verfahrensschritte wurde zur Sicherung und zügigen Weiterführung der Planungen entschieden, die Verfahren anhand der o.g. Flächennutzungen abzutrennen. So findet bereits ein Änderungsverfahren für die nördlich gelegene Wohnbaufläche (58. Änderung) und mit der nunmehr vorliegenden Änderung ein Änderungsverfahren für den südlich gelegenen Krankenhausstandort statt. Damit sollen die Grundlagen für den Bau eines Klinikums im südlichen Planbereich geschaffen werden. Eigentümerin der Flächen ist bereits die Stadt Soltau.

Da ein Raumordnungsverfahren für die Standortfindung des Klinikums nicht durchgeführt wird, der Standort S7 im Mittelzentrum Soltau raumordnerisch aber geeignet erscheint, wird die Verwirklichung des Klinikneubaus für den Standort in Soltau durch die Stadt auch weiterhin angestrebt. Für die Wohnbauflächen bereits begonnene Untersuchungen und beauftragte Gutachten (u.a. Verkehr, Lärm und

Umwelt) können für das hier beschriebene Vorhaben als Grundlage für weitere Prüfungen verwendet werden.

Mit dem Beschluss wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für den möglichen Neubau eines Klinikums zu schaffen. Zudem möchte die Stadt Soltau mit der Ausweisung einer Fläche für einen Klinikneubau dem Ziel des ISEK, die haus- und fachärztliche Versorgung zu sichern und weiterzuentwickeln (ISEK 2019: 93), entsprechen können, um sich nicht zuletzt auch als wachsendes Mittelzentrum mit dem Wunsch der Anerkennung oberzentraler Teilfunktionen im Landkreis etablieren zu können (ISEK 2019: 72). Der Versorgungsauftrag der Stadt im Gesundheitsbereich soll mit dieser Planung langfristig gesichert und gestärkt werden. Darüber hinaus möchte gerade die Stadt Soltau im Rahmen des ISEK die erforderlichen Rahmenbedingungen für die jüngeren Generationen schaffen, damit diese die Stadt Soltau als attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort ansieht (ISEK 2019: 18).

Im Vergleich zu der Vorlage 0020/2020 hat sich der geplante Geltungsbereich verändert. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau umfasst hier lediglich den südlichen Bereich als Geltungsbereich. Visuell getrennt werden die Geltungsbereiche der 58. und der 61. Änderung anhand des mittig verlaufenden Wirtschaftsweges, welcher jedoch in den Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau fällt.

Die Öffentlichkeit soll daher zu der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig beteiligt werden. Im Zuge dessen werden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden, über die Planungen unterrichtet und auch gleichermaßen aufgefordert, sich zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Dies geschieht parallel.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Kinder und Jugendliche stellen dabei auch einen Teil der Öffentlichkeit dar.

Es wird der Öffentlichkeit dafür eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Die Vorentwürfe werden in diesem Zeitraum in den Räumen der Fachgruppe 61 bereitgehalten.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung im Aushang und im Internet hingewiesen.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss billigt aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung den Vorentwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem großen Kamp“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.